

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 69/13 B

L 9 KR 362/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 210 KR 249/10 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger auf Kapitaleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapital(lebens)versicherung, deren Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit seine Arbeitgeber waren, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 17.7.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 23.9.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger hält für höchstrichterlich klärungsbedürftig, ob die "Verbeitragung" einer aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung stammenden Kapitaleistung bei jemandem noch einen verhältnismäßigen Eingriff in seine Freiheitsrechte und insbesondere sein Recht auf Eigentum (*Art 14 GG*) darstellt, der "über viele Jahre stets die Beitragsbemessungsgrenze erreichte und demgemäß den Höchstbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversi-



cherung leistete sowie darüber hinaus dann zusätzlich Vorsorge für sein Alter dadurch betrieb, dass er ausschließlich allein Beiträge für eine Kapitalversicherung bezahlt" (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*). Er meint, dass sein "Fall" nicht mit solchen "Fällen" vergleichbar sei, in denen Versicherte "mit ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung weit unter den monatlichen Höchstbeiträgen blieben" (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*). Die an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen erfüllt der Kläger damit nicht. Der Senat lässt offen, ob sich aus seinem Vortrag eine hinreichend konkrete (Verfassungs)Rechtsfrage entnehmen lässt, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Denn jedenfalls legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit einer - solchermaßen angenommenen - (Verfassungs)Rechtsfrage nicht in der gebotenen Weise dar. Weder setzt er sich mit der vom LSG - unter Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 153 Abs 2 SGG) - zitierten einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG (*Kammerbeschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11, insbesondere aber Kammerbeschluss vom 6.9.2010 - 1 BvR 739/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 10*) - und der nachfolgenden Rechtsprechung des BSG - auseinander noch erklärt er, warum sich eine Belastung mit Höchstbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in der (früheren) Phase der Beschäftigung verfassungsrechtlich - etwa am Maßstab des Art 14 Abs 1 GG - auf die beitragsrechtliche Behandlung in der (späteren) Phase als Rentner (seit 1.1.2009) in seinem Sinne auswirken soll. Mit den Prüfungsmaßstäben des Eigentumsgrundrechts und den Implikationen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes befasst sich der Kläger nicht.

- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

